MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Stadt

Nr. 49
Diese Ausgabe erscheint auch online

Bad Herrenalb

http://www.badherrenalb.de

Donnerstag, 6. Dezember 2018

8. + 9.12.2018

DAS ADVENTSMARKT-WOCHENENDE

DIE GANZE STADT IM ZEICHEN DES ADVENTS

Adventsmarkt
8. + 9.12. | 11 – 19 Uhr
Historisches Klosterviertel

Heukrippe
8. + 9.12. | 13 – 17 Uhr
Rathausgewölbe

Kulinarische Kurpromenade
8.12. ab 14 Uhr
9.12. ab 12 Uhr

Langer Shopping-Samstag
8.12. | 14 – 21 Uhr
Innenstadt

Planwagenfahrten
9.12. | 13.30 – 17.30 Uhr

www.badherrenalb.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sozialamt am 27.12. nachmittags geschlossen

Das Sozialamt ist am Donnerstag, dem 27.12.2018, nachmittags geschlossen.
Wir bitten um Ihr Verständnis.
Vielen Dank!

Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw

Friedhofssatzung der Stadt Bad Herrenalb

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2,13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.11.2018 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

1.
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§1
Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Stadt wird die Bestattung von Personen, die direkt von Bad Herrenalb in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder zur privaten Pflege in eine andere Gemeinde verzogen sind, zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
   a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bad Herrenalb; er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortsteile begrenzt wird: Stadtzentrum, Kullenmühle, Gaistal.
   b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bernbach; er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortsteile begrenzt wird: Bernbach, Althof.
   c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Rotensol; er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Rotensol begrenzt wird.
   d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Neusatz; er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Neusatz begrenzt wird.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten beziehungsweise beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung beziehungsweise Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§2
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Gemeinde umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabmale und sonstigen Grabausstattung ein. Die Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.

(4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Außerdienststellungen und Entwidmungen werden bei Reihengräbern öffentlich bekannt gegeben; bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

II.
Ordnungsvorschriften

§ 3
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
   1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
   2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
   3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
   4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
   5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
   6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
   7. Druckschriften zu verteilen,
   8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
   9. zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

   Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

§ 5
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtlgten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen die Gewerbetreibenden nur die von der Gemeinde dafür zugelassenen Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III.
Bestattungsvorschriften

§ 6
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 7
Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 8
Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und verfüllen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird. Die Gemeinde schließt in diesem Zusammenhang die Haftung für Unfälle aus.

§ 9
Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre und die der Aschen 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 10
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
(5) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(6) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV.
Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber,
2. Wahlgräber,
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber,
4. anonyme Urnenreihengräber in einem Urnengrabfeld,
5. Kolumbariumsnischen,
6. Rasen- und Urnenrasenwahlgräber,
7. Urnenbaumwahlgräber,
8. Urnengemeinschaftswahlgräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehl- und Totgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 13
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet, Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) bei Erdbestattungen, beziehungsweise 20 Jahren (Nutzungszeit) bei Urnenbeisetzungen verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen zulässig.
(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
   1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
   2. auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
   3. auf die Stiefkinder,
   4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
   5. auf die Eltern,
   6. auf die Geschwister,
   7. auf die Stiefgeschwister,
   8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.
(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§14
Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.
(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
(5) Im Friedhof ist ein Urnengrabfeld für anonyme Beisetzungen eingerichtet: die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
(6) Für Beisetzungen von Aschen sind ausschließlich zersetzbare und verrottbare Urnen zugelassen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 14a
Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen. Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 gelten entsprechend.
(2) Die Kennzeichnung des Grabes auf dem Friedhof Neusatz erfolgt durch die Gemeinde in Form einer zentralen Namensstele mit Namensschildern. Die Kennzeichnung des Grabes auf den übrigen Friedhöfen erfolgt durch die Gemeinde in Form einer Namensplatte mit den Maßen 35 cm x 35 cm x 5 cm und vertiefter Beschriftung.
(3) Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Gemeinde, die die Pflege auch an Dritte vergeben kann. Damit die Pflege der Grabstätten gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet.

§ 14 b
Urnenbaumwahlgräber

(1) Für diese Bestattungsart werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Grabstätten vorgesehen. Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.
(2) Die Kennzeichnung des Grabes auf dem Friedhof Neusatz erfolgt durch die Gemeinde in Form einer zentralen Namensstele mit Namensschildern. Die Kennzeichnung des Grabes auf den übrigen Friedhöfen erfolgt durch die Gemeinde in Form einer Namensplatte mit den Maßen 35 cm x 35 cm x 5 cm und vertiefter Beschriftung.
(3) Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Gemeinde, die die Pflege auch an Dritte vergeben kann. Damit die Pflege der Grabstätten gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet.

§ 14 C
Urnengemeinschaftswahlgräber

(1) Für diese Bestattungsart werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Grabstätten vorgesehen. Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.
(2) Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch den Nutzungsberechtigten in Form von Grabsteinen, die als stehende oder liegende Grabmale folgende max. Abmessungen aufweisen dürfen:
   - Stehende Grabmale: Ansichtsfläche max. 0,20 m², die Höhe darf max. 0,60 m betragen.
   - Liegende Grabmale: bedeckte Fläche max. 0,15 m².
(3) Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Gemeinde, die die Pflege auch an Dritte vergeben kann. Damit die Pflege der Grabstätten gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet.

V.
Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16
Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

An Kolumbarien beziehungsweise Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen und Ähnliches nicht angebracht oder abgelegt werden. Es ist die Verschlussplatte des Urnenwandsystems der Gemeinde zu verwenden.

§ 17
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen und die Beschriftung von Grabverschlussplatten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von

zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18
Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm

§ 19
Grabmalhöhe und Grababdeckungsplatten

(1) Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Erdbestattungen dürfen bei Einzelgrabstätten Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 160 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.

(2) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 20
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt. so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen: § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde be wahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI.
Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabbeete dürfen nicht höher als die Grabeinfassungen sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen, § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 23
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII.
Benutzung der Leichenhalle

§ 24
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Die Überführung einer Leiche in die Leichenhalle ist der Gemeinde auch an Wochenenden unverzüglich per Telefax oder E-Mail anzuzeigen.

(3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII.
Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25
Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten ent stehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 2
   a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
   b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
   d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
   h) Druckschriften verteilt,
   i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
   j) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

IX.
Bestattungsgebühren

§ 27
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
   1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
   2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
   1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
   2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder.

(3 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
   2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X.
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 32
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und die Anlage nach § 30 Abs. 1 treten am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung in der Fassung vom 16.12.2009 und die Anlage gemäß § 30 Abs. 1 Friedhofssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 28.11.2018

STADT BAD HERRENALB · Landkreis Calw ·

Norbert Mai
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung
- Gebührenverzeichnis -
Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw
Anlage gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 28.11.2018
- Gebührenverzeichnis -

Nr. bisher	Nr. neu	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr in €
a)	**a)**	**Verwaltungsgebühren gem. Verwaltungsgebührensatzung in der aktuellen Fassung**	
1.1	1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	48,00 €
1.2	1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	

1.2.1	1.2.1	Einzelfall	42,00 €
1.2.2	1.2.2	befristete Zulassung	312,00 €
1.3	1.3	Zulassung zur gewerblichen Grabpflege von 8.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €
1.4	1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit von 8.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €
1.5	1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	78,00 €
1.6	1.6	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	19,00 €
1.7	1.7	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestO)	15,20 €
b)	**b)**	**Benutzungsgebühren**	
2.1	2.1	Bestattung	
2.1.1	2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	780,00 €
	2.1.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren - Tiefgrab	876,00 €
2.1.2	2.1.3	von Personen unter 10 Jahren	540,00 €
2.1.3	2.1.4	von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchte	420,00 €
2.1.4	2.1.5	von Aschen (Urnenerdgräber)	275,00 €
2.1.5	2.1.6	im Kolumbarium	90,00 €
2.3	2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	2.2.1	für Personen im Alter von 1O und mehr Jahren	990,00 €
2.3.2	2.2.2	für Personen unter 10 Jahren	535,00 €
	2.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.4	2.3.1	Urnenreihengrab	715,00 €
	2.3.2	Anonymes Urnengrab	643,00 €
2.5	2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	2.4.1	Einzelwahlgrab	1.740,00 €
		Verlängerung des Nutzungsrechts/Jahr	70,00 €
2.5.2	2.4.2	Einzeltiefenwahlgrab	3.200,00 €
		Verlängerung des Nutzungsrechts/Jahr	128,00 €
2.5.3	2.4.3	Doppelwahlgrab	3.200,00 €
		Verlängerung des Nutzungsrechts/Jahr	128,00 €
2.5.4	2.4.4	Doppeltiefenwahlgrab	5.900,00 €
		Verlängerung des Nutzungsrechts/Jahr	236,00 €
	2.4.5	Erdraseneinzelwahlgrab	2.700,00 €
		Verlängerung des Nutzungsrechts/Jahr	108,00 €
	2.4.6	Erdrasendoppelwahlgrab	4.200,00 €
		Verlängerung des Nutzungsrechts/Jahr	168,00 €
2.5.5	2.4.7	Urnenwahlgrab (maximal 2 Plätze)	1.225,00 €
		Verlängerung des Nutzungsrechts/Jahr	61,00 €
2.5.6	2.4.8	Kolumbariumnische (Doppelnische)	1.600,00 €
		Verlängerung des Nutzungsrechts/Jahr	80,00 €
	2.4.9	Urnenrasenwahlgrab (bis 2 Urnen}	1.600,00 €
		Verlängerung des Nutzungsrechts/Jahr	80,00 €
	2.4.10	Urnenbaumwahlgrab (bis 2 Urnen}	1.200,00 €
		Verlängerung des Nutzungsrechts/Jahr	64,00 €
	2.4.11	Urnengemei nschaftswahlgrab(bis 2 Urnen)	1.400,00 €
		Verlängerung des Nutzungsrechts/Jahr	70,00 €
2.6	2.5	Benutzung der Friedhofshalle	370,00 €
2.7	2.6	Benutzung einer Leichenzelle, je angefangener Tag	76,00 €
c)	**c)**	**Sonstige Leistungen**	
3.1	3.1	Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen von Urnen/je Hilfskraft und angefangene Arbeitsstunde	54,00 €
3.3	3.2	Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen und Aschen je angefangener Arbeitsstunde	54,00 €
	3.3	zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren der Nrn. 2.4.5, 2.4.6, 2.4.9 und 2.4.10 fallen die Kosten für die Beschriftung der Namenstafel/-schilder an	zzgl. Beschriftung

Landratsamt Karlsruhe
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Marxzell / Straubenhardt

Schlussfeststellung
vom 28.11.2018

Das Landratsamt Karlsruhe -untere Flurbereinigungsbehörde- erklärt das Flurbereinigungsverfahren Marxzell / Straubenhardt für abgeschlossen.
Hierzu wird festgestellt, dass
- die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen
- die Kasse der Teilnehmergemeinschaft aufgelöst ist
- die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt auch die Teilnehmergemeinschaft.
Dieser Beschluss beruht auf § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).
Dieser Beschluss kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3751) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten und der Vorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Sitz: Karlsruhe einlegen. (Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Karlsruhe und Enzkreis: Ritterstraße 28 -30, 76137 Karlsruhe (Postfach 2544, 76013 Karlsruhe) oder jede andere Stelle des Landratsamts Karlsruhe).

gez. Pilz

Ortschaftsrat Rotensol

Rotensol, im November 2018

Herzliche Einladung
zum

weihnachtlichen Seniorennachmittag im Waldkurhaus Rotensol

am Samstag, den 8. Dezember 2018
um 14.30 Uhr

Programm
Chor der Falkensteinschule
Rotensol heute und morgen
Musik und Gedanken zu Advent und Weihnachten
Grußworte

Anmeldungen zum Hol- und Bringdienst bitte an
Hermann Schneider, Tel. 2885
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Ortschaftsrat Rotensol

Notdienste

Notruf:	**112**
Rettungsdienst:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	**116117**
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805 19292-160
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805 19292-123
Pflegestützpunkt Landkreis Calw:	07051 160329

Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH

Störungsnummer Strom	07083 9248444
Störungsnummer Wasser	07083 9248445

Onlinesprechstunde
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte
unter **0711 96589700** oder **docdirekt.de**

Tierärztlicher Notfalldienst

falls der Haustierarzt nicht erreichbar:	**07231 1332966**
Tierrettungsdienst und Tiertaxi	0700 952 952 95

Notdienst der Apotheken
Ansage der dienstbereiten Apotheken in der Umgebung unter 01805-002963

07.12.2018	Apotheke Grünwettersbach, 76228 Karlsruhe, Am Wetterbach 94, Tel.: 0721 - 45 09 73
08.12.2018	Albtal-Apotheke Ettlingen, 76275 Ettlingen, Schöllbronner Str. 2, Tel.: 07243 - 5 78 00
09.12.2018	Adler-Apotheke Schöllbronn, 76275 Ettlingen, Burbacher Str. 1, Tel.: 07243 - 2 95 14
10.12.2018	Central-Apotheke Langensteinbach, 76307 Karlsbad, Ettlinger Str. 2, Tel.: 07202 - 21 85
11.12.2018	Vita-Apotheke Ettlingen, 76275 Ettlingen, Zehntwiesenstr. 70, Tel.: 07243 - 37 49 45
12.12.2018	Kur-Apotheke Bad Herrenalb, 76332 Bad Herrenalb, Kurpromenade 31, Tel.: 07083 - 9 25 70
13.12.2018	St. Barbara-Apotheke Langensteinbach, 76307 Karlsbad, Hauptstr. 29 Tel.: 07202 - 71 22

Apotheken Notdienstfinder der Landesapothekenkammer Baden-Württemberg:
Aus dem deutschen Festnetz kostenlos: 0800 0022 833
Vom Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/min)
Im Internet: www.aponet.de

Beratungs- und Hilfsdienste

Sozial- und Diakoniestation des Krankenpflegevereins Bad Herrenalb und Dobel
Tagespflege
Rehteichweg 1, Tel. 07083 2195, Fax 07083 5475,
Pflegenotruf: 5463

Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg
75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082 948012,
www.diakonie-nordschwarzwald.de, dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de
Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Gruppe für Trauernde, Kleiderlädle und Diakonie-Café

Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb / Dobel
75335 Dobel, Friedenstr. 22, Tel. 07083 / 51533
Sie erreichen die Einsatzleitung, Frau Kirsten Kastner Dienstag bis Freitag von 9 - 12 Uhr
kirsten.kastner@elkw.de

Tafelladen in Bad Herrenalb
Im Kloster 11, dienstags 13.30 bis 15.00 Uhr, freitags 10.00 bis 11.00 Uhr; den Berechtigungsausweis beantragen Sie im Sozialamt

Arbeiter-Samariter-Bund Bad Herrenalb
ASB-Sozialstation, Telefonzentrale: 07083 92350
häusliche Pflege, Hilfe im Haushalt, Fahrdienste, Krankentransport, stationäre Pflege
24-Stunden-Telefon: 07083 923535

Arbeiterwohlfahrt
Betreute Wohnanlage, Gaistalstraße 121 - 123
Tel. 51714, Fax: 924086
bw.badherrenalb@awo-ka-land.de

Hospizdienst Bad Herrenalb und Dobel
Frau Karin van Roode, Tel. 979747
Spendenkonto: Sparkasse Pf-Cw BLZ 666 500 85
Konto-Nr. 4 348 281

Stadtseniorenrat Bad Herrenalb e.V.
Senioren-Begegnungsstätte im „Alten Kurbad“, Rathausplatz 7/2
Beratung, Information, Auskunft – telefonischer Kontakt:
07083 3554 und 07083 51348 oder 07083 526026

AOK-Beratungen
Terminvereinbarung unter 07082 94400

AA-Meeting - Anonyme Alkoholiker
jeden Dienstag, 19.30 Uhr, ev. Gemeindehaus,
im Kloster 39, Eingang Untergeschoss

Pro Familia, Außenstelle Bad Wildbad-Calmbach
Tel. 07231 34180

Landratsamt Calw - Gesundheit und Versorgung
Calw, Vogteistr. 42-46, Tel. 07051 160931

Psychosoziales Beratungs- und Behandlungszentrum Calw
Bahnhofstr. 31, Tel. 07051 93616, Fax 07051 936188

Deutsche Rentenversicherung Freudenstadt
Einmal im Monat in der Seniorenbegegnungsstätte
Terminvereinbarung unter 07441 860500 **dringend** erforderlich.

VdK (Sozialverband)
Einmal im Monat im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Terminvereinbarung 07084-93 50 73 (Herr Saladin)

DRK-Kreisverband Calw e.V.
Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst
Sabine Wiegand und Daniel Vejsada
Telefon: 07051 7009-140 (141)
E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

Impressum
Herausgeber: Stadt Bad Herrenalb, Stadtverwaltung. Ansprechpartner: Herr Siebje, Tel. 07083 5005-23, Fax 07083 5005-11, E-Mail: amtsblatt@badherrenalb.de - Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Norbert Mai, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenannahme:
Tel. 07225-9747-0, E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de
Einzelverkaufspreis: € 0,65. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.

Kostenloser Service für Hausbesitzer – letzte Chance in diesem Jahr!
Die kalte Jahreszeit ist da! Denken Sie doch mal kurz darüber nach, was Sie im letzten Winter in Haus und Wohnung gestört hat. Kalte Füße, kalte Wände? Zugluft durch undichte Fenster und Türen? Hoher Energieverbrauch durch veraltete Heiztechnik? Wenn Sie es in Zukunft so richtig gemütlich im eigenen Heim haben wollen, dann bekommen Sie jetzt die Antworten zu allen Ihren Fragen: Welches Heizsystem passt zu Ihnen und Ihrem Haus, Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Gebäude, welche Schritte führen zur optimalen energetischen Sanierung und welche Fördermittel gibt es dafür?

Am Donnerstag, 13. Dezember erwartet Sie unser Energieberater **im Konferenzraum der Stadtwerke, Bahnhofstraße 12**, um mit Ihnen in dieser kostenlosen Erstberatung gezielt über Ihr Gebäude zu sprechen, Ihre Fragen zu beantworten und Möglichkeiten zu Verbesserungen aufzuzeigen. **Vereinbaren Sie unbedingt bis zwei Tage vorher Ihren persönlichen Gesprächstermin über unsere Geschäftsstelle unter Tel. 07051-9686100 (erreichbar Mo – Fr, 8-12 Uhr).**
Weitere Informationen zum Thema und wertvolle Energiespar-Tipps finden sie auf unserer Internetseite www.energieberatung-calw.de – schauen Sie doch gleich mal rein.

Altersjubilare

Bad Herrenalb

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Seinen 90. Geburtstag konnte dieser Tage Bernhard Nofer vom Oberen Gaistal feiern. Bernhard Nofer war hier geboren und in seiner aktiven Zeit als Waldarbeiter, Landwirt und Imker stets von früh bis spät auf den Beinen. Zu seinem Ehrentag gab es ein großes Fest, dass er inmitten seiner großen Familie sichtlich genießen konnte.

Bürgermeister-Stellvertreterin Christa Nofer überbrachte die Glückwünsche der Stadt Bad Herrenalb und wünschte dem Jubilar noch viele gesunde und glückliche Jahre.

Nachrichten und Informationen

Adventsmarkt-Wochenende in Bad Herrenalb

Bad Herrenalber Weihnachtszauber lockt mit vielfältigem Programm

Stimmungsvolles Weihnachtsflair: Der Herrenalber Adventsmarkt im historischen Klosterviertel. Bild © Joachim Gerstner

Am 8. und 9. Dezember steht die Stadt an der Alb ganz im Zeichen der Vorweihnachtszeit. Das Herzstück des Bad Herrenalber Weihnachtszaubers ist der traditionelle **Adventsmarkt im historischen Klosterviertel**. Ab 11 Uhr können sich die Besucher an beiden Tagen auf kulinarische Spezialitäten, eine Kindereisenbahn, Alpakas zum Anfassen, Basteln zum Advent und ein besinnliches, musikalisches Begleitprogramm freuen. Wer noch Geschenke für die Liebsten braucht, findet an den vielen Ständen mit **ausgewähltem Kunsthandwerk** bestimmt etwas Passendes.

Der Nikolaus beschenkt auch in diesem Jahr wieder die Kinder in Bad Herrenalb. Bild © Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb

Weihnachtliche Genüsse wie Bratäpfel, Gulaschsuppe, Punsch und Glühwein werden an diesem Wochenende auf der **„Kulinarischen Kurpromenade“** von den Herrenalber Gastronomen angeboten. Gut gestärkt kann man dann am **„Langen Shopping-Samstag“** bis 21 Uhr entspannt durch die Innenstadt und das Klosterviertel bummeln. Die Geschäfte präsentieren vielfältige Weihnachtsangebote und spannenden Aktionen wie den **24-Stunden-Spendenmarathon für den Tierschutz**.
Fester Bestandteil der Vorweihnachtszeit in Bad Herrenalb sind seit 13 Jahren die Konzerte der Reihe **„Klassik im Kloster“**. Am 8. Dezember verzaubern die Jungen Chöre mit dem Singspiel **„Schwarzwälder Weihnacht“** ab 16 Uhr die Zuhörer in der Klosterkirche und am 9. Dezember präsentiert das Glissando Quartett am selben Ort ab 16.30 Uhr beschwingte Klassiker der **„Amerikanischen Weihnacht“**.
Kunst und Kultur können die Besucher an beiden Tagen von 11

Uhr bis 15 Uhr im Künstlertreff erleben. Unter dem Titel **„KUNST steinhart und farbig“** zeigen **Doria Hauser und Wolfram Günter Böttle** farbige Fotomontagen und Skulpturen aus Speckstein. Immer einen Besuch wert ist das **Ziegelmuseum** mit seiner beindruckenden Sammlung handgemachter Motiv- und Feierabendziegel. Geöffnet hat es an diesem Wochenende jeweils von 14 Uhr bis 17 Uhr, am Samstag wird dort außerdem zum **fröhlichen Adventsbasteln** eingeladen.
Besinnliche Weihnachtsmomente erleben die Besucher im Rathausgewölbe. An beiden Tagen ist dort von 13 Uhr bis 17 Uhr die **Heukrippe** mit ihren lebensgroßen Figuren geöffnet. Am Samstag um 14.30 Uhr erzählt **Historiker Herbert Krempel** am selben Ort davon, wie die Mönche im Mittelalter Weihnachten gefeiert haben.

Besinnliche Weihnachtsmomente erleben die Besucher der Heukrippe im Rathausgewölbe. Bild © Jan Bürgermeister

Am Sonntag sorgen um 15.30 Uhr der **Nikolaus** samt Gefolge und Gabensack auf dem Rathausmarkt für leuchtende Kinderaugen. Von dort aus starten am selben Tag zudem alle 30 Minuten romantische Fahrten mit dem von prächtigen Pferden gezogenen **Planwagen** durch das winterliche Bad Herrenalb.
Eisenbahn-Fans freuen sich auf die Ankunft des festlich geschmückten **Nikolaus-Dampfzuges**, der an beiden Tagen jeweils um 10.40 Uhr und 15.40 Uhr in den Bahnhof Bad Herrenalb einfährt. Bei der Ankunft werden die Fahrgäste von einem Bläsertrio mit festlichen Liedern begrüßt und gleich in die richtige **Adventsmarktstimmung** versetzt.

Der festlich geschmückte Nikolaus-Dampfzug fährt an beiden Tagen um 10.40 Uhr und 15.40 Uhr in den Bahnhof Bad Herrenalb ein.
Bild © Daniel Saarbour

Redaktionsschluss für das Amtsblatt der 51. KW vorverlegt

Bitte denken Sie daran, dass der **Redaktionsschluss für das Amtsblatt der 51. KW** auf **Freitag, den 14. Dezember, 10 Uhr,** vorverlegt wurde. Einsendungen die nach diesem Termin eingehen, können für die Ausgabe 51 leider nicht berücksichtigt werden.
In der 52. KW und 1. KW 2019 wird das Amtsblatt nicht erscheinen. Redaktionsschluss für die Ausgabe der 2. KW 2019 ist Montag, der 7. Januar, um 10 Uhr.

Siebentäler Therme Bad Herrenalb

Telefon: 07083/9259-0
www.siebentaelertherme.de

Unsere Öffnungszeiten:

Mineraltherme 30° C / 35° C

Montag	09:00 Uhr – 19:00 Uhr
Dienstag - Sonntag	09:00 Uhr – 22:00 Uhr

WellnessWelt

Dienstag – Sonntag	13:00 Uhr – 22:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag	09:00 Uhr – 22:00 Uhr
Donnerstag Damensauna	13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag gemischt	17:30 Uhr – 22:00 Uhr

Klangbaden täglich ab 18:00 Uhr
Führungen durch unsere WellnessWelt dienstags 11:00 Uhr - Bitte Voranmeldung unter 07083/9259-0

Geschenke im Trend der Zeit

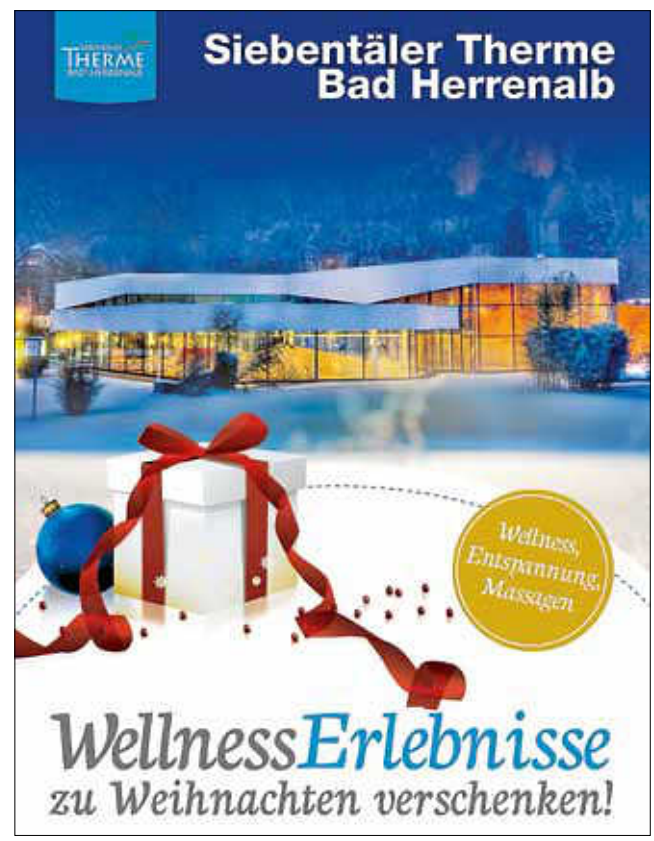

Weihnachten naht - verschenken Sie in diesem Jahr Entspannung und Wellness.
Erfreuen Sie Ihren Liebsten doch mit einem Gutschein für den Besuch der Therme und verschenken Sie Beauty- , Kosmetik-, Bade- oder Massage-Erlebnisse. Denn ein Aufenthalt in der WellnessWelt ist stets ein ganzheitliches Wohlfühl- und Entspannungserlebnis. Gerne können Sie sich auch von unseren Mitarbeitern beraten lassen. Dies empfehlen wir zum Beispiel, wenn Sie die verschiedenen Wellness-Anwendungen individuell zusammenstellen möchten, um Ihr ganz persönliches Wellness-Geschenk überreichen zu können.

Geänderte Öffnungszeiten

Mineraltherme & WellnessWelt vom

24.12.2018 – 06.01.2019

24.12.2018	geschlossen
25.12. – 30.12.2018	09:00 Uhr – 22:00 Uhr
31.12.2018	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
01.01.2019	geschlossen
02.01. – 06.01.2019	09:00 Uhr – 22:00 Uhr

Ab 07.01.2019 gelten wieder unsere regulären Öffnungszeiten. Diese finden Sie bei uns am Eingang oder im Internet.

Jetzt THERMENENGEL werden

Zum Fest der Liebe möchten auch wir gerne helfen und haben uns aus dem Meer von Spendenaktionen für "Geschenke der Hoffnung e.V. - Weihnachten im Schuhkarton" entschieden. "Weihnachten im Schuhkarton ist Teil der weltweit größten Geschenkaktion für **Kinder in Not**. Sie wollen an Weihnachten auch an diejenigen denken, denen es nicht so gut geht und uns unterstützen? Mit dem Kauf einer Thermen-Christbaumkugel bei uns am Empfang in der Siebentäler Therme können Sie etwas Gutes tun. Den Erlös spenden wir.

Sonstige Informationen

Outdoor Award Baden-Württemberg 2019

Das Albtal unter den Top 5 Platzierungen
Ettlingen/Albtal. Die Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg wird gemeinsam mit der Urlaubsmesse CMT und dem Medienpartner Stuttgarter Zeitung/Stuttgarter Nachrichten zum ersten Mal den Outdoor Award Baden-Württemberg verleihen.
Aus 40 Bewerbungen wurde die Tourismusgemeinschaft Albtal Plus e.V. mit ihrem „**Albtal.Abenteuer.Track**" unter den fünf besten Projekten nominiert.

Querfeldein auf dem Albtal.Abenteuer.Track. Quelle: © Frank Hamm

Die Preisverleihung findet am 17. Januar 2019 im Rahmen der CMT-Messe statt. Vergeben wird jeweils ein Jury- und ein Publikumspreis. Der Hauptgewinn ist eine Dauerwerbefläche auf der Landesmesse Stuttgart im Jahr 2019 im Wert von 15.000 Euro.
Abenteurer sind aufgerufen, die Tourismusförderung in der Region zu unterstützen und für den Albtal.Abenteuer.Track abzustimmen! Jeder Teilnehmer hat mit seiner abgegeben Stimme auch noch die Chance auf einen tollen Preis!

Abstimmung und Informationen zum Outdoor Award Baden-Württemberg 2019 unter:
https://reportage2.stuttgarter-zeitung.de/outdoor-award/kandidat3/0/

Informationen rund um den Albtal.Abenteuer.Track gibt es auf: https://www.albtal-tourismus.de/Albtal.Erleben/Aktivurlaub-im-Nordschwarzwald

So machen Sie die Heizung fit für den Winter

3 Tipps der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zum Start in die Heizsaison.
Der Herbst beschert uns die ersten kühlen und nassen Tage – Zeit die Heizung fit für den Winter zu machen. Denn: „Für die Heizung beginnt jetzt die Hochsaison", betont Rolf Halter, Experte der Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Damit das Zuhause nicht nur behaglich warm wird, sondern die Heizung auch sparsam läuft, gibt der Energieexperte drei Tipps:

- Tipp 1: Die Heizung sollte individuell auf den tatsächlichen Wärmebedarf des Haushalts eingestellt sein. „Überprüfen Sie daher die programmierten Ein- und Ausschaltzeiten Ihrer Heizung. Haben sich Ihre Aufsteh- oder Schlafenszeiten geändert? Dann sollten auch die Betriebsphasen Ihrer Heizung angepasst werden. Auch sollten Sie überprüfen, ob die Raumtemperatur nachts auf ca. 17 °C absinkt. Denn eine Senkung der Raumtemperatur um nur ein Grad Celsius bedeutet einen um sechs Prozent geringeren Heizenergieverbrauch", erklärt Rolf Halter.
- Tipp 2: So wie man im Winter einen dicken Pulli anzieht, so soll man auch die Rohrleitungen und Armaturen schön warm einpacken. Gerade in unbeheizten Räumen und Heizungskellern kann man die Rohre nachträglich gut dämmen und eine unzureichende Dämmung gegen eine bessere austauschen. „Die Rohrleitung ist gut gedämmt, wenn die Dämmung etwa so dick ist, wie das Rohr selbst", so Halter.
- Tipp 3: Manchmal werden nicht alle Heizkörper gleichmäßig warm oder fangen an zu gluckern. „Das ist nicht nur ungünstig für das Raumklima, sondern erhöht auch den Heizenergieverbrauch. Meistens ist zu viel Luft im Heizsystem. Deshalb sollten Heizkörper regelmäßig entlüftet werden. Das können Sie ganz einfach selber machen. Stellen Sie zunächst die Umwälzpumpe der Heizanlage ab und drehen Sie die Heizung am Thermostat auf die höchste Stufe und warten Sie 30-60 Minuten. Halten Sie ein Auffanggefäß (z.B. Becher oder Schale) unter das Entlüftungsventil und öffnen vorsichtig das Ventil mit einem Vierkantschlüssel oder einem Flach-Schraubendreher. Dann könnte etwas Luft entweichen. Sobald Wasser austritt, können Sie das Entlüftungsventil wieder schließen", erklärt Halter. Nach diesem Vorgang muss der Wasserdruck der Heizungsanlage kontrolliert werden. Dieser sollte ca. 1,5 bar betragen und ggf. bis zu diesem Wert aufgefüllt werden. Dann sollte die Umwälzpumpe wieder in Betrieb genommen werden und es wird wieder angenehm temperiert.

Weitere Fragen zum effizienten Heizen beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Termine können unter der kostenlosen Telefonnummer **0800 809 802 400** vereinbart werden. Weitere Informationen finden Sie auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Borstenvieh aus Birkenholz kommt aus Bernbach

Bernbacher Glücksschweine aus Birkenholz sind nicht nur als Neuheiten auf dem Herrenalber Adventsmarkt zu sehen. Die neuen Kreationen von Brigitte Inngauer aus Bernbach haben es bereits zu Berühmtheiten gebracht. Im November ging ein Paket mit drei pinkfarbenen Glücksbringern nach Stuttgart in das SchweineMuseum im Stuttgarter

Schlachthof. Jetzt sind dort die handgefertigten Schwarzwälder Naturschönheiten zwischen all den anderen 50.000 Schweinen aus aller Welt präsent. Glückwunsch!

Brigitte Inngauer in ihrem Atelier in Bernbach. Foto © Sabine Zoller

Fahrplanwechsel am 09.12.2018

Zum Sonntag, den 9. Dezember 2018 findet der alljährliche europaweite Fahrplanwechsel für das neue Fahrplanjahr 2019 statt. Nachfolgend die einzelnen Änderungen der betroffenen Bad Herrenalber Linien:

Tarif
Zum Fahrplanwechsel geht der neue Baden-Württemberg-Tarif (bwtarif) an den Start und bringt einige Veränderungen und Verbesserungen für die Fahrgäste im Land mit sich. In der ersten Stufe sind alle verbundübergreifenden Einzelfahrten im Bahnverkehr (bwEinfach sowie bwHin- und Zurück) inklusive der Anschlussmobilität am Start- und Zielort (d.h. die Nutzung von Bus und Straßenbahn) enthalten. In einer zweiten Stufe werden ab 2021 alle Fahrten (d.h. auch Jahreskarten, Monatskarten, etc.) zwischen den einzelnen Verkehrsverbünden in Baden-Württemberg enthalten sein, ganz nach dem Prinzip „eine Fahrt – ein Ticket“. In diesem Zusammenhang werden ab dem Fahrplanwechsel das RegioX-Ticket des KVV (mit leichten Veränderungen), sowie das Baden-Württemberg-Ticket der DB in den neuen bwtarif überführt. Der bwtarif ist vorerst nicht an den roten Fahrkartenautomaten des KVV und in der Stadtbahn erhältlich. Weitere Infos: www.bwtarif.de.

Stadtbahnlinie S1
Im Zuge der weiteren Inbetriebnahme der neuen Fahrzeuge „NET 2012“ wird der Einsatz ausgeweitet. In diesem Zusammenhang verkehren ab Fahrplanwechsel am Wochenende bis auf wenige Fahrten fast alle Züge mit den neuen barrierefreien Fahrzeugen. Voraussichtlich im Frühjahr wird es auch unter der Woche zu einer Ausweitung des Einsatzes kommen.

Regionalbuslinie 113
Regionalbuslinie 116
Der Fahrplan der beiden Linien wird am Wochenende zu einem durchgehenden 2-Stunden-Takt (bisher mit Taktsprung und Lücke im Oberen Gaistal am Mittag) verändert. Dadurch ergibt sich eine spätere Rückfahrt ab Moosbronn um 17:40 Uhr (bisher 16:40 Uhr). Das Untere Gaistal ist ebenfalls eine Stunde später erreichbar (Bad Herrenalb Bahnhof ab 18:04 Uhr statt bisher 17:04 Uhr). Diese Fahrt wird saisonal (Mai - September) ins touristisch geprägte Obere Gaistal verlängert und um eine zusätzliche Rückfahrt (Oberes Gaistal ab 18:37 Uhr) ergänzt.

Regionalbuslinie 244
Die Baustelle am Leopoldsplatz in Baden-Baden ist beendet, die Busse verkehren wieder regulär. Im morgendlichen Verkehr gibt es kleine Verschiebungen im Minutenbereich. Kurs 244 119 fährt neu 3 min früher und somit um 06:52 Uhr statt bisher 06:55 Uhr ab Bad Herrenalb Bahnhof. Bereits seit Schuljahresbeginn im September verkehrt auf der Linie 244 eine neue Fahrt, die auf den Nachmittagsunterricht der Gemeinschaftsschule in Gernsbach abgestimmt ist. Diese beginnt Mo-Fr an Schultagen um 15:41 Uhr in Gernsbach, Weinbergstraße und erreicht Bad Herrenalb um 16:10 Uhr.

Regionalbuslinie 716
Nach der erfolgten Ausschreibung der Verkehre übernimmt zum Fahrplanwechsel die Firma Müller Reisen aus Pforzheim den Verkehr auf der Linie 716 vom bisherigen
Betreiber. In diesem Zusammenhang wurde der gesamte Verkehrsraum Neuenbürg/Straubenhardt vom Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE) neu geordnet. Die Linie 716 verkehrt daher ab dem Fahrplanwechsel auf einem leicht veränderten Fahrweg und bedient zusätzlich die Orte Arnbach und Gräfenhausen, sowie weitere Haltestellen in Birkenfeld. Der Fahrplan wurde ebenfalls verändert. Zur Kompensierung der längeren Fahrzeit durch den neuen Fahrweg werden am Morgen und Nachmittag jeweils zwei Fahrten als Schnellbus angeboten (05:13 Uhr und 06:13 Uhr ab Bad Herrenalb). Die Fahrt 716 006 (Bad Herrenalb ab 07:00 Uhr) verkehrt neu 3 min später und somit im Takt. Dadurch wird der Anschluss von der S1 aus Karlsruhe hergestellt. Unter der Woche startet die letzte Rückfahrt von Pforzheim künftig eine Stunde später und erreicht Bad Herrenalb neu um 23:48 Uhr. Die Fahrt 716 628 (Bad Herrenalb ab 23:00 Uhr) verkehrt neu nur noch bis Dobel statt nach Pforzheim. An Samstagen verkehrt die Linie neu ganztägig im Stundentakt, am Sonntag verkehren
die Busse stündlich im Abschnitt Pforzheim - Dobel, nach Bad Herrenalb wie bisher alle 2 Stunden. Eine Verbesserung gibt es auch im tariflichen Bereich, da der VPE-Tarif neu im ein- und ausbrechenden Verkehr von und nach Pforzheim bis Bad Herrenalb gilt (d.h. in Pforzheim kann anschließend noch der Stadtbus ohne neues Ticket
benutzt werden). Der Preis für eine einfache Fahrt beträgt dann neu 5,10 Euro statt bisher 6,25 Euro im RVS-Haustarif.
Das neue **Fahrplanheft** ist voraussichtlich ab Freitag, den 7. Dezember 2018 für 0,50 **€** in der Tourist-Info im Rathaus erhältlich. Aktuelle Informationen sowie die neuen
Fahrpläne zum Download finden Sie unter www.oepnv-badherrenalb.jimdo.com.

Gewinnnummern des Herrenalber Gewinnspiel-Adventskalenders

Die glücklichen Gewinner des Bad Herrenalber Gewinnspiel-Adventskalender sind die Besitzer der Kalender mit den Nummern:

3. Dezember:	**Nummer 585** Einkaufsgutschein im Wert von 30 Euro (Mode & Accessoires Danielle Lutzi)
3. Dezember:	**Nummer 464** Einkaufsgutschein im Wert von 30 Euro (Trachten Pfeiffer)
2. Dezember:	**Nummer 302** Exklusives Edelsteinarmband im Wert von 30 Euro (Latifa)
2. Dezember:	**Nummer 213** Kissenset im Wert von 68 Euro (Romoser Raumgestaltung)
1. Dezember:	**Nummer 465** Handtuchset im Wert von 30 Euro (Romoser Raumgestaltung)
1. Dezember:	**Nummer 222** Essensgutschein im Wert von 30 Euro (Park Restaurant im Kurhaus)

(Stand Redaktionsschluss)

Herrenalber Gebetbuch: Großes Interesse bei zwei Vorträgen

Nachdem am 22. November der erste Informationsabend in der Schalterhalle der Sparkasse die Möglichkeit geboten hatte, das Gebetbuch in eigenen Händen zu halten, vermittelte Bibliothekar Herbert Krempel bei seinem Vortrag am vergangenen Freitag wissenswertes rund um Struktur und Aufbau des Herrenalber Gebetbuches. Zweck dieser Vorstellungen galt dem derzeit in der Schalterhalle der Sparkasse ausgestellten Faksimile, um Spenden für den Erwerb der originalgetreu nachgebildeten Reproduktion zu generieren, wie Sabine Zoller, Initiatorin der Spendenaktion, erläuterte. Für den rund einstündigen Dia-Vortrag hatte Matthias Wedner Räumlichkeiten im Park-Restaurant im Kurhaus kostenfrei zur Verfügung gestellt. Viele Interessenten waren gekommen, um mehr über das faszinierende Kleinod zu erfahren, das für den Referenten selbst „eine Herausforderung“ darstellte, wie er selbst berichtete.

„Unter den wenig erhaltenen Handschriften, die heute überhaupt noch mit dem Zisterzienserkloster Herrenalb in Verbindung gebracht werden können, nimmt das Gebetbuch einen hervorgehobenen Platz ein.“ Es ist die Aufgabe von Bibliothekaren, Schriftgut zu sammeln, zu bewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. „Besonders für die heutigen, digitalen Medien aber auch für Bücher ist es nicht leicht, diese in die Zukunft zu retten,“ so Krempel. Anders als Pergament zerstört sich säurehaltiges Papier nach Jahrzehnten selbst und digitale Medien sind noch weniger haltbar, weil sie von Abspielgeräten abhängig sind. Dass das Herrenalber Gebetbuch unversehrt die Jahrhunderte überdauert hat, bezeichnet der Fachmann als Glücksfall. „Welche Lebensdauer Pergament hat, sieht man daran, dass die ältesten Handschriften über 1.000 Jahre alt sind und nichts von ihrer damaligen Faszination eingebüßt haben.“

Matthias Werner, Herbert Krempen, Sabine Zoller beim Vortrag zum Gebetbuch.

Das Herrenalber Gebetbuch ist vor über 500 Jahren in Herrenalb entstanden und liegt heute im Original in der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz zu Berlin. Wie und wann es dort hin kam, ist nicht überliefert. Krempel berichtet darüber, dass das Exlibris, also der Besitzstempel des Gebetbuches, nur annähernd Auskunft darüber gibt, weil die Bibliothek im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Formen von Ex Libris genutzt hat. Die Geschichte der Bibliothek spiegelt sich seit 1661 nicht nur in ihren verschiedenen Namensgebungen wieder, sondern auch in ihrem vielfältigen Stempelmaterial, dessen Abdrucke den Bestand der Bibliothek kennzeichnen. Als Stempelfarbe üblich, so die Ausführungen von Krempel, war und ist das leuchtende Rot. In der Historie kommen aber auch die Farben rotbraun und blau vor. Die Form des Exlibris im Herrenalber Gebetbuch wurde von 1795-1840 verwendet.
Mit seinen detailreichen Ausführungen zur Gliederung des Gebetbuches war interessantes über die Miniaturen das Passionszyklus, Marien-, Heiligen-, Kommunion- und Messgebete, Bußpsalmen und das Kolophon, das
Schlusswort der Handschrift, zu erfahren. Nach einem knapp einstündigen Vortrag folgte eine anregende Diskussion, die eindrucksvoll aufzeigte, wie sehr sich die Herrenalber Bürger für die Geschichte der Zisterzienser im Ort und die Handschrift interessieren und sich auch mit Spenden zum Kauf des Faksimile beteiligten.

Second-Hand-Laden"Hand in Hand" bis Mitte Januar geschlossen

Der Second-Hand-Laden des gemeinnützigen Vereins „Hand in Hand“ in der Oberen Bergstraße 26 in Dobel ist vom 16.12.2018 bis 13.01.2019 geschlossen.

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderat stimmt Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Bleichweg/Ettlinger Straße zu

Der Gemeinderat hat einem Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Bleichweg/Ettlinger Straße zugestimmt. Demnach dürfen auf der gesamten Baufläche pro Einzelhaus nun vier statt zwei Wohneinheiten entstehen. Hintergrund der Entscheidung sind die knapper werdenden Grundstücksflächen bei gleichzeitig stark steigendem Bedarf an Wohnraum.

Stadtbauamt soll Baulücken auf Nachverdichtungspotenzial überprüfen

Wohnraum wird in der Kernstadt und den drei Ortsteilen immer knapper. Das Stadtbauamt hat deshalb sämtliche Bauflächen und Leerstände aus Plänen und Orthofotos erfasst, die zur Wohnbebauung oder Umwandlung in Wohnraum geeignet sein könnten. Ob eine sinnvolle Nachverdichtung bei den vom Stadtbauamt gezählten 161 Grundstücken und Objekten tatsächlich möglich ist, soll nun laut dem Willen des Gemeinderates mit einer anonymisierten Erhebung bei den Grundstückseignern herausgefunden werden.

Forstreform beschlossen

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Stadt Bad Herrenalb das Dienstleistungsangebot des Landkreises für den stadteigenen Körperschaftswald annehmen soll. Dadurch bleibt gewährleistet, dass die Forst-, Wirtschafts- und Holzverwaltung des kommunalen Waldes weiterhin zum Aufgabengebiet des Landkreises gehört. Der Forstreform vorausgegangen war ein Urteil des Bundesgerichtshofes, in dem eine Verfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben wurde, die dem Land Baden-Württemberg den zentralen Holzverkauf untersagt hatte.

Gemeinderat beschließt neue Friedhofssatzung

Der Gemeinderat hat auf seiner letzten Sitzung eine neue Friedhofssatzung beschlossen. Die neue Satzung ersetzt die Friedhofssatzung von 2009 und tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Da in der neuen Satzung auch bisher nicht angebotene Grabarten wie Erd- und Urnenrasenwahlgräber und Urnenbaumwahlgräber enthalten sind, musste zudem eine neue Gebührenkalkulation vorgenommen werden. Diese nach betrieblichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsrechnung und die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze wurden in der Sitzung ebenfalls vorgestellt und vom GR beschlossen.
Grundlage für die Gebührenkalkulation sind zum einen die durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der Jahre 2014 bis 2017 sowie die Haushaltsansätze 2018. Für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wurde eine Preissteigerungsrate von zwei Prozent berücksichtigt. Das bedeutet, dass die Gebühren nach neun Jahren zwar erstmalig angehoben werden, aber durchgehend immer noch unter der zulässigen Gebührenobergrenze liegen.

Stadt nutzt überplanmäßige Einnahmen zur Verlustabdeckung der Jahre 2015 und 2016

Die Stadtverwaltung hat überplanmässige Einnahmen genutzt, um die Verluste der Stadtwerke aus den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von 1,5 Millionen Euro abzudecken. Diesem Vorgehen hat der Gemeinderat seine Zustimmung erteilt.

Kindergärten und Schulen

Bildungszentrum Ettlingen

Eine bunte Vielfalt am Tag der offenen Türen

Am 24. November 2018 öffnete das Berufliche Bildungszentrum (BBZ) seine Türen, damit sich möglichst viele Schülerinnen und Schüler aus Ettlingen und dem Landkreis über die vielfältigen weiterführenden Bildungsangebote der drei Schulen informieren konnten.

Zum BBZ gehören die Bertha-von-Suttner-Schule mit hauswirtschaftlichem Profil, die gewerbliche Albert-Einstein-Schule und die Wilhelm-Röpke-Schule mit kaufmännischem Profil.

An der Bertha-von-Suttner-Schule war einiges geboten: In den Räumen der Altenpflege konnte man mit einer speziellen Brille, Handschuhen und Gewichten an Oberkörper und Armen nachvollziehen, wie es um den Seh- und Tastsinn bestellt ist und wie beschwerlich die Fortbewegung sein kann. Auch mit Hilfe eines Rollstuhls konnte dies ausprobiert werden. In der Schulküche zeigten Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule ihr Können und boten zahlreiche leckere herzhafte und süße Kleinigkeiten an. Die neue Schulart AVdual wurde vorgestellt und Schülerinnen und Schüler zeigten, wie sie in der offenen Lernzeit eigenständig Aufgaben im Wochenplan erledigen.

Bei den Landwirten konnte man u.a. sein Geschick an einer Kuheuter-Attrappe unter Beweis stellen, auch in den Alltag der Tierpfleger bekamen die Besucherinnen und Besucher einen Einblick. Im Raum, in dem die Erzieher-Ausbildung vorgestellt wurde, zeigten zahlreiche ausgestellte Fachbücher, Plakate und Bastelarbeiten, wie breit gefächert die Ausbildung ist.

Zahlreiche Interessenten gab es für die drei Profile der beruflichen Gymnasien. Im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium wurden Themen, wie z.B. die Wahrnehmung, anhand vieler Plakate und Filmausschnitte visualisiert.

Im Agrarwissenschaftlichen Gymnasium konnte man Zwiebelhaut unter dem Mikroskop anschauen und es wurde gezeigt, wie eine Bodenprobe untersucht wird.

Im Labor des Biotechnologischen Gymnasiums konnte der Vitamin C-Gehalt von Obst und Gemüse bestimmt sowie kleine Bürstentierchen mit Hilfe einer Solarzelle angetrieben werden.

Abgerundet wurde das Angebot von dem Verein *Casa Niños Rosa Maria*, der ein Kinderheim in Honduras unterstützt. Mit diesem Verein arbeitet die Schule seit Jahren zusammen. Durch vielfältige Aktionen und Projekte der SMV werden Spenden gesammelt.

Die Wilhelm-Röpke-Schule (WRS) bietet verschiedene Schularten mit dem Schwerpunkt Wirtschaft an. Schülerinnen und Schüler aus der Hauptschule können in der Berufsfachschule (BFW) den Realschulabschluss innerhalb von zwei Jahren erreichen. In der kaufmännischen Berufsschule (KBS) werden verschiedene Berufsfelder angeboten, im Berufskolleg kann nach zwei Jahren die Fachhochschulreife abgelegt werden. Im Wirtschaftsgymnasium (WG) wird in drei Jahren auf das Abitur vorbereitet und somit die allgemeine Hochschulreife erreicht. Hier wird neben dem Profil Wirtschaft auch das Profil Internationale Wirtschaft angeboten.

So vielfältig wie die Schularten sind, war auch das Angebot der WRS: In verschiedenen Vorträgen konnten sich die Eltern mit ihren Jugendlichen über die einzelnen Schularten informieren, damit sie für das nächste Schuljahr die für sie geeignete Schulwahl treffen können. Außerdem präsentierten Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit den Lehrkräften der WRS in verschiedenen Räumen unterschiedliche Projekte aus dem Schulalltag.

Die einzelnen Fachschaften stellten in den Klassenzimmern ihre vielfältigen Angebote vor: Der Bereich Fremdsprachen bot neben fachlichen Inhalten auch kulinarische Köstlichkeiten aus Spanien und Frankreich an. Im Raum der Deutsch-Fachschaft konnten sich Neugierige mit der aktuellen Abiturlektüre beschäftigen und durften - angelehnt an die Erfahrungen des Protagonisten in Hesses Roman „Der Steppenwolf" - geheime Zeichen entschlüsseln. Schülerinnen und Schüler des WGs stellten die Themen ihrer Seminarkurse vor und beantworteten Fragen von interessierten Besuchern zu ihren Erfahrungen an der WRS.

In der Dunkelkammer der Fachschaft Ethik konnte man mit UV-Licht den Fragen des Lebens nachspüren. In einem Spiel zum Thema Vertrauen konnte man sein eigenes Vertrauenspotential testen.

Die Fachschaft BWL stellte einen kurzen Film vor, der aufzeigt, wie betriebliches Umweltmanagement erfolgreich umgesetzt werden kann. In einem Quiz konnten die Besucherinnen und Besucher ihr Wissen zu wirtschaftlichen Themen testen oder sich mit Fischertechnik Produktionsprozesse erschließen. Wer sich für die Gründung eines eigenen Unternehmens interessierte, war im Raum der „next entrepreneurs“ richtig. Hier wurde erläutert, wie man von der Idee zum Produkt kommt und von den Erfahrungen und start up-Ideen der Projekttage berichtet. Großer Andrang herrschte auch in den Räumen der Übungsfirmen "Food for Fun" und „Overtake“. Hier konnten Besucher Bestellungen für virtuelle Produkte aufgegeben und anschließend live miterleben, wie der betriebswirtschaftliche Ablauf von der Bestellung bis zur Auslieferung eines Produkts funktioniert. Richtig einkaufen konnte man am Stand der Röpke Juniors, die gebrauchte PCs und Drucker zu geringen Preisen anboten.

Knifflige Rätsel und selbst kreierte Spiele aus den naturwissenschaftlichen Fächern Mathe, Biologie und Chemie rundeten das vielfältige Programm ab. So manch einer der Besucherinnen und Besucher konnte hier seine naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten spielerisch auffrischen.

Für das leibliche Wohl sorgten Schülerinnen und Schüler aller drei Schulen. Bei Kaffee, Waffeln, Kuchen, Brezeln und Hotdogs sowie Getränken konnte man sich mit den anwesenden Lehrkräften austauschen, um gemeinsam zu überlegen, welche der drei Schularten in Frage käme.

Wer diesen „Tag der offenen Türen“ verpasst haben sollte, kann sich an den Informationstagen/-abenden der einzelnen Schulen im neuen Jahr informieren. Die Albert-Einstein- sowie die Bertha-von-Suttner-Schule laden zu Ihren Info-Abenden im Januar/Februar 2019 ein (genaue Termine siehe Homepage). Die Wilhelm-Röpke-Schule hingegen **lädt erstmals an einem Samstag ein**, um sich über die einzelnen weiterführenden Schularten gezielt informieren zu können. Bitte merken Sie sich den **2. Februar 2019** vor.

Ein herzliches Dankeschön möchten wir allen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften sagen, die bei der Organisation und Durchführung des Tages der offenen Türen mitgeholfen haben.

Kinderhaus Regenbogen

Kinderhaus Regenbogen
"Ich geh mit meiner Laterne und meine Laterne mit mir", so klang es am 08.11.2018 durch ganz Bad Herrenaalb. Und auch Milli und Molli, zwei nette Kühe, wollten mit Laternen gehen und begleiteten uns auf unserem Weg. Dabei erleuchteten viele schöne Laternen, die stolz von ihren Bastlern getragen wurden, den Weg durch die Straßen und den Wald von Bad Herrenalb. An verschiedenen Punkten hatten sich die Kindergarten- und Krippenkinder getroffen und liefen im Sternenlauf zur Südterrasse des Kurhauses. Dort wartete ein stimmungsvoll geschmückter Platz und viele Leckereien auf die Laternenträger und ihre Eltern. Vielen Dank an die Gastronomen für ihre Mühe sagen die Kinder und das Team vom Kinderhaus Regenbogen.

Falkensteinschule Bad Herrenalb

Die Falkensteinschule bedankt sich bei der Wedner`s Gastro Team GmbH
Die Freude war groß, als die Falkensteinschule eine große Sammlung an neuen Spielgeräten für die Bewegungspausen, als Spende der Firma Wedner`s Gastro Team GmbH, erhielt. Mit Spannung wurde das riesige Paket ausgepackt. Zum Vorschein kamen neue Springseile, Klettschläger, Hüpfsäcke und Wurfspiele.
Die Pausengeräte sorgen nicht nur für Spaß und gute Laune während der Pause, sondern sie sorgen auch ganz nebenbei dafür, dass Motorik, Konzentration und Ausdauer der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Durch die neuen Spielgeräte ist es jetzt noch interessanter und lustiger, sich in den Bewegungspausen tatsächlich zu bewegen.

Schülerinnen und Schüler der Falkensteinschule mit den neuen Spielgeräten, Herr und Frau Wedner sowie Patricia Fischer (Schulleiterin)

Alle Schülerinnen und Schüler der Falkensteinschule und das Kollegium bedanken sich ganz herzlich bei der Firma Wedner`s Gastro Team GmbH für die großzügige Spende.
Patricia Fischer (Schulleitung)

Von-Drais-Schule Gemeinschaftsschule

Natur-pur: Erlebnispädagogisches Landschulheim
Abenteuer bedeutet: Aufbruch zu neuen Ufern, Unbekanntem begegnen, etwas erleben, durchhalten, Situationen aus eigener Kraft meistern. All dies ist wichtig für die Entwicklung von jungen Menschen. Zugleich wird es immer schwieriger in unserer Gesellschaft, noch Gelegenheiten für naturnahe Abenteuer zu erhalten.
Um Gelegenheit für solche Abenteuer zu schaffen fuhr vergangene Woche die Klasse 7a mit ihren Lehrerinnen Jenny Fabry und Maria del Pilar Russo zu einer erlebnispädagogischen Freizeit nach Waldmössingen. Es ging dabei nicht um „schneller, höher, weiter“, sondern um die Bewältigung von Situationen und um das Erlebnis, gemeinsam etwas zu erreichen.
Eine positive Grenzüberschreitung war z.B. das richtige Verhalten bei der Fütterung der Hirsche, das geschickte Vorgehen beim Hühnerfangen und Eier sammeln, das Führen und Reiten von Lamas und die Stallorganisation von Schweinen, Rindern, Pferden und Eseln.

Mit der Herstellung von selbst gemachter Pizza wurde auch für das leibliche Wohl gesorgt. In den drei Tagen erlernten die Schüler das Bogenschießen, das Abseilen, Pferdeställe auszumisten und die Pferde zu pflegen und zu füttern. Auch Getreidekunde und Apfelkunde stand auf dem Stundenplan. Bei der Nachtwanderung konnten alle ihre persönlichen Grenzen überwinden und sie erweitern. Durch solche Aufenthalte unterstützen wir unsere Kinder und Jugendlichen bei ihrer Persönlichkeitsbildung und helfen ihnen, sich selbst zu reflektieren.

Grundschule Dobel

Weihnachtsbäume
Verkauf in Dobel
an der Grundschule
15.12.2018 von 10:00 bis 12:00 Uhr
Förderverein der Grundschule Dobel e.V.

Wir freuen uns über jeden, der durch den Kauf eines Weihnachtsbaums die Arbeit des
Fördervereins der Grundschule Dobel e.V.
unterstützt - herzlichen Dank!

Albert-Einstein-Schule Ettlingen

Informationstag für Realschüler an der Albert-Einstein-Schule
Der sogenannte „Schnuppertag" für Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Mittleren Bildungsabschluss anstreben, ist mittlerweile eine feste Größe im Schuljahr der Albert-Einstein-Schule. Durchgeführt wurde er am 21. November 2018 und von insgesamt 100 Schülern der Abschlussklassen der Realschulen des Landkreises und der Stadt Karlsruhe wahrgenommen.
Nach der Begrüßung erhielten die Gastschüler ab 9:00 Uhr Gelegenheit, die unterschiedlichen Profile des dreijährigen beruflichen Gymnasiums mit den Schwerpunkten Mechatronik, Informationstechnik sowie Technik und Management kennenzulernen. Darüber hinaus bestand ebenfalls die Möglichkeit, einen Einblick in die Fachpraxis des 2-jährigen Berufskollegs für Feinwerkmechanik zu erhalten. Diese Schulform ermöglicht den Schülern nach erfolgreichem Abschluss des ersten Schuljahres den Übergang in das zweite Schuljahr, an dessen Ende die Prüfung zur Fachhochschulreife steht.
Wie bereits in den Jahren zuvor wurden die Gastschüler auch diesmal von Schülern der Jahrgangsstufe 1 einen ganzen Vormittag betreut und in Kleingruppen zu den einzelnen Lernstationen begleitet, wo sie von den verantwortlichen Fachlehrern in 20-minütigen Workshops über ausgewählte Unterrichtssequenzen informiert wurden.
Mit diesem Angebot ermöglicht das Schulleitungsteam der AES allen interessierten Realschülerinnen und Realschülern, die an einer Fortsetzung ihrer schulischen Laufbahn interessiert sind, sich vor Ort gezielt zu den Profilfächern und thematischen Schwerpunkten in den weiterführenden Schulformen zu informieren und sich mit Schülern und Schülerinnen auszutauschen.
Der „Schnuppertag" für Realschüler wird auch im nächsten Schuljahr wieder stattfinden. Zeitlich gekoppelt ist er stets an den Studieninformationstag, zu dem landesweit die Universitäten und Hochschulen jedes Jahr am Buß- und Bettag einladen. Im Jahr 2019 ist das Mittwoch, der 20. November. Diesen Termin sollten alle interessierten Schüler und Schülerinnen der 9. Klassen der Realschulen und Gemeinschaftsschulen bereits jetzt in die Kalenderfunktion ihres Smartphones eingeben.
26.11.2018
Be

Albertus-Magnus-Gymnasium

Tristan Machemehl erkämpft für das AMG Ettlingen den ersten Platz beim Kreisfinale JtfO 2018

Am Mittwoch wurde wieder das Kreisfinale JtfO in Karlsruhe ausgetragen. Die Schulen der Landkreise Karlsruhe und Rastatt haben im Einzelwettbewerb darum gekämpft, wer die besten Judokas in seinen Reihen hat. Es traten insgesamt 85 Judokas für die verschiedenen Schulen an. Für das Albertus-Magnus-Gymnasium Ettlingen trat als einziger Judoka Tristan Machemehl auf die Matte. Er kämpfte sich in seiner Gewichtsklasse bis ins Finale durch und konnte dort nach einem harten Kampf gegen seinen Gegner auch hier sich den Sieg sichern. Somit gewann Tristan Machemehl in der Gewichtsklasse -32,7 kg den ersten Platz im Kreisfinale JtfO. Wir gratulieren Tristan Machemehl für seine sportliche Leistung.

Anne-Frank-Realschule

Die fünften Klassen der AFR und ihre Begegnung mit dem House of Ghosts
Im Zusammenhang mit dem Leseförderprogramm „Lesen macht stark“, an dem die Anne-Frank-Realschule teilnimmt, waren die fünften Klassen der AFR zusammen mit ihren Deutschlehrerinnen am Mittwoch vergangener Woche in der Stadtbibliothek zu Gast. Der Autor Frank Maria Reifenberg war zu einer Lesung angereist und hat für unsere Schülerinnen und Schüler eine Extra-Runde gelesen. Und nicht nur das, es wurde zunächst mal über Geister, ihr Vorhandensein oder Nichtvorhandensein diskutiert und die Kinder konnten durchaus eigene Erfahrungen berichten. Ob das nun Freunde oder Geschwister waren, die per gespieltem Spuk eine Gänsehaut hervorgerufen hatten, oder eine Verwandte, die mit ihrer verstorbenen Katze kommuniziert, fast jeder und jede hatte etwas beizutragen.
Aber dann kam Herr Reifenberg zu Wort und las aus seinem Buch über die Erfahrungen der Hauptfigur Melli mit den Geistern in ihrem neuen Domizil. Die Kinder durften die Geräusche im Hintergrund wie Quietschen, Knarren, Pfeifen, das Säuseln des Windes oder das Gekicher der Geister beisteuern und sie waren alle gebannt von den unheimlichen Vorgängen im alten Geisterhaus. Nur, wer Melli am Schluss gegenübersteht im dunklen Flur, das wollte der Autor nicht verraten. Statt dessen hat er einiges aus seiner Schreibwerkstatt zu berichten gewusst, wie lange er an einem Buch so schreibt, wie er auf die Idee zu der Geisterserie gekommen ist und vieles mehr. Alle Fragen konnten gar nicht mehr beantwortet werden, weil die Zeit drängte und die letzte Unterrichtsstunde erreicht werden musste.
Wir danken Herrn Reifenberg sehr herzlich für seine Bereitschaft, uns diese spannenden Stunden zu gestalten, der Bibliothek danken wir, dass sie uns den Kontakt vermittelte und ihre Räume zur Verfügung stellte. Und nicht zuletzt geht der Dank an die Fördergemeinschaft der Anne-Frank-Realschule, die uns diese tolle Erfahrung ermöglichte.

Kooperation zwischen der AFR und SONOTRONIC
Besuch von Herrn Hecht bei den Technikern der 9. Klassen
Vergangenen Dienstag war zum wiederholten Mal Markus Hecht von der Ittersbacher SONOTRONIC Nagel GmbH im Technikunterricht der Anne-Frank-Realschule. Im Rahmen des Projekts „Wirtschaft macht Schule“ kooperiert das Unternehmen seit 2014 mit dem Fach Technik der Ettlinger Realschule und informiert hierbei stets die Technikgruppen der 9. Klassen. Dabei zeigt der Leiter der Abteilung Anwendungstechnik den Schülerinnen und Schülern sowohl den Aufbau des Unternehmens als auch die Funktionsweise der Ultraschalltechnik.

Höhepunkt ist stets die praktische Vorführung vor Ort, bei der auch die Schüler die Ultraschall-Schweißtechnik eigenständig ausprobieren dürfen. Die beiden Techniklehrer der 9. Klassen, Herr Merz und Herr Künstle, waren ebenso begeistert. Da die Berufsorientierung an der Anne-Frank-Realschule in Klasse 9 ein zentraler Inhalt ist, kommen die Informationen über Ausbildungsmöglichkeit, Weiterbildung und Zukunftsperspektive des Unternehmens zum richtigen Zeitpunkt.
Die sich anschließende Besichtigung der Firma vor Ort in Karsbad-Ittersbach gibt den fast 50 Technikerinnen und Technikern einen rea-

litätsnahen Einblick in ein Weltunternehmen. Praxisnahe Einblicke in diese spannenden Themenfelder (Ultraschalltechnik/Produktion/Anwendungen/Maschinenbau usw.), all dies ermöglicht die Firma, deren direkte Verbindung zur Schule Frau Ohnmacht ist, die das Marketing & PR macht.
Das Fach Technik hat an der Anne-Frank-Realschule inzwischen nicht nur bei den Schülern, sondern auch bei den Firmen im Umfeld einen hohen Stellenwert. Dies sieht man auch daran, dass ab diesem Abschlussjahrgang die Firma SONOTRONIC einen Sonderpreis für die beste Technikerin/den besten Techniker auslobt.

Informationen der Feuerwehr

Abteilung Stadt

Termine:
Aktive:
- 08.12., 18.00 Uhr, Übung
- 13.12., 19.30 Uhr, Übung
- 15.12., 18.00 Uhr, Sonderübung Drehleiter

Bambini:
- 07.12., 18.00 Uhr, Übung
- 21.12., 18.00 Uhr, Weihnachtsfeier

Jugend:
- 14.12., 18.00 Uhr, Jahresabschluss

Weitere Infos finden Sie unter:
www.feuerwehr-herrenalb.de

Abteilung Bernbach

Termine der Feuerwehr Bernbach

Aktive Wehr
- Übung am 08. Dezember um 17:00 Uhr.
- Ausschusssitzung am 14. Januar um 19:00 Uhr.

Jugendfeuerwehr
- Weihnachtsfeier am 15. Dezember um 18:00 Uhr.
- Flutlichtrodeln am 29. Dezember um 14 Uhr.

Feuerbärchen
- Weihnachtsfeier am 15. Dezember um 16:30 Uhr.
- Übung am 01. Februar um 18:00 Uhr.

Abteilung Neusatz-Rotensol

Aktive Wehr:
Nächste Übung: Freitag, 07.12.2018, 20.00 Uhr

Jugendfeuerwehr:
Nächste Übung: Samstag, 08.12.2018, 18.00 Uhr,
Weihnachtsfeier

Feuerfüchse:
Wir treffen uns wieder in 2019, neuer Dienstplan folgt in Kürze.
Förderverein der Feuerwehr Bad Herrenalb
Abteilung Neusatz - Rotensol e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung
Die diesjährige Jahreshauptversammlung findet am **Mittwoch, 12. Dezember 2018 um 19.30 Uhr im Feuerwehr-Gerätehaus Neusatz-Rotensol** statt.
Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Fördervereins sind recht herzlich eingeladen.
Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden Andreas Badouin
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden Andreas Badouin
4. Bericht des Schriftführers Ulrich Dürr
5. Kassenbericht des Kassiers Daniel Bauer
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers
7. Beratung des Geschäftsberichts der Vorstandschaft
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Anträge
10. Satzungsänderung
11. Wahl der neuen Vorstandschaft
12. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung können bis zum 3. Dezember 2018 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Andreas Badouin, Kullengasse 4, 76332 Bad Herrenalb-Neusatz, eingereicht werden.